

Pferdefreunde Oberreichenbach e.V.

Aufgestellt in der Gründungsversammlung vom 24.04.2005
Änderung der Satzung am 22.01.2010

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Pferdefreunde Oberreichenbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Oberkollbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Calw unter der Registernummer VR 781 eingetragen.
- (2) Der Verein will die Mitgliedschaft im Württembergischen (Landessportbund) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und damit durch den Württembergischen Pferdesportverband e.V. (WPSV) (Regionalverband) Mitglied des Pferdesportverbandes Baden-Württemberg e.V. (LV) (Landesverband) und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Ideelle und finanzielle Förderung des Reitsports
- b. Unterstützung von Maßnahmen / geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet des Pferdesports
- c. Ein breitgefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen
- d. Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes
- e. Beachtung und Förderung des Natur- und Umweltschutzes
- f. Die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf Gemeinde- und Kreisebene

- (2) Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
- (3) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.